



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 11. September 2024

Nummer 399

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Raumverträglichkeitsprüfung für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II; Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung mit überschlägiger Prüfung der Umweltauswirkungen und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 15 ROG i. V. m. NROG Bek. d. ArL Braunschweig v. 11.09.2024 – ArL BS.20223-RVP Schachtanlage Asse –

Gemäß § 57 b Abs. 1 Satz 1 AtG ist die Schachtanlage Asse II unverzüglich stillzulegen. Die Stilllegung soll nach Satz 3 im Anschluss an die Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen.

Als Betreiberin der Schachtanlage Asse ist die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH für die Rückholung der radioaktiven Abfälle zuständig. Zur Realisierung der Rückholung ist ein neues Rückholbergwerk zu errichten, das den neu zu schaffenden Schacht Asse 5 östlich des bestehenden Betriebsgeländes umfasst. Mit der untertägigen Verbindung von Rückholbergwerk und Bestandsbergwerk soll auch die Wetterführung verändert werden. Im Weiteren soll nördlich des bestehenden Betriebsgeländes der Schachtanlage Asse II ein Gebäudekomplex Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager gebaut werden, der über eine Erweiterung des Betriebsgeländes mit dem neuen Schacht Asse 5 verbunden werden soll.

Bezüglich der versorgenden Infrastruktur soll ein 110-kV-Erdkabel von der bestehenden 110-kV-Leitung nördlich von Remlingen abzweigen und mit einem Umspannwerk an das Betriebsgelände anschließen. Die Kreisstraße K 513 soll von ihrem Abzweig von der K 20 bis zur Schachtanlage ausgebaut und auf Höhe des Betriebsgeländes unterbrochen werden.

Für diese vorbereitenden Maßnahmen zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse hat die BGE mit Schreiben vom 17.03.2022 an die oberste Landesplanungsbehörde im ML die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) beantragt, das nunmehr als Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) durchgeführt wird.

Das ML hat die Zuständigkeit für die Durchführung der RVP an die obere Landesplanungsbehörde im ArL Braunschweig übertragen.

Gegenstand der RVP gemäß § 15 ROG ist auch die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG.

Das Untersuchungsgebiet für das Vorhaben berührt folgende Gebietskörperschaften:

Landkreis Wolfenbüttel: Samtgemeinde Elm-Asse (Gemeinden Remlingen-Semmenstedt, Vahlberg, Denkte, Wittmar, Kissenbrück, Kneitlingen und Stadt Schöppenstedt) und Samtgemeinde Sickte (Gemeinden Dettum und Evessen) sowie Stadt Wolfenbüttel.

Die Verfahrensunterlagen der BGE setzen sich aus mehreren Einzelunterlagen zusammen und sind wie folgt gegliedert:

Unterlage 1:

Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Vorhabens und seines Untersuchungsraums, Planungskriterien, assenahe Standortalternativen für den Gebäudekomplex Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager und deren Vorabschichtung, zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie, der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, der Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung, der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung und der Ergebnisse der Gesamtbeurteilung des Vorhabens;

Unterlage 2:

Raumverträglichkeitsstudie mit Prüfung der Vorhabenauswirkungen auf textliche und zeichnerische Festlegungen aus Raumordnungsplänen, auf weitere Erfordernisse der Raumordnung, auf andere raumbedeutsame Planungen/Maßnahmen und auf weitere raumbedeutsame öffentliche und private Belange, zusammenfassende Darstellung und Einschätzung der Raumverträglichkeit;

Unterlage 3:

- Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen mit Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren, Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern,
- mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation von Umweltauswirkungen; Beschreibung der Alternativen, die von der Vorhabenträgerin geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen;

Unterlage 4:

Natura 2000-Verträglichkeit mit einer Einschätzung zur Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiets (FFH-Gebiet DE3829-301 „Asse“);

Unterlage 5:

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zu planungsrelevanten Arten und artbezogene Konfliktanalyse, Zusammenfassung der Ergebnisse;

Unterlage 6:

Belangübergreifende Konfliktanalyse, Gesamtbeurteilung, Zusammenfassung der Prüfergebnisse.

Als Anhänge sind den Unterlagen 1 bis 6 fachliche Karten beigelegt, u. a. themenbezogene Raumnutzungen und Erfordernisse der Raumordnung und Bestandskarten der Schutzgüter gemäß UVPG.

Die Verfahrensunterlagen können **ab dem 19.09. bis zum 18.10.2024** auf der Internetseite www.beteiligung-landesplanung.de/rvp-asse sowie ergänzend unter www.arl-bs.niedersachsen.de/rvp-asse-beteiligung eingesehen werden. Auch nach der offiziellen Auslegung stehen die Verfahrensunterlagen dort zur Information zur Verfügung.

Ergänzend zur Internetveröffentlichung liegen die Verfahrensunterlagen in der Zeit **vom 19.09. bis einschließlich 18.10.2024** auch in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Die Auslegung erfolgt im Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Dezernat 2, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, Raum R 251 (im 2. OG), während der Dienststunden,

montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und

montags bis donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr,

(Ansprechpartner: Herr Lamers, Tel. 0531 484-1045).

Darüber hinaus ist eine Einsicht nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden unter obiger Telefonnummer individuell möglich.

Ferner besteht die Möglichkeit, in der Infostelle Asse der BGE, Am Walde 1, 38319 Remlingen, während der Öffnungszeiten der Infostelle,

mittwochs und donnerstags in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr,

Einsicht in die Verfahrensunterlagen zu nehmen.

Bis zum 18.10.2024 können zu dem Vorhaben vorzugsweise unter Nutzung der digitalen Beteiligungsplattform unter www.beteiligung-landesplanung.de/rvp-asse Stellungnahmen abgegeben werden.

Ferner ist es möglich, Stellungnahmen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse rvp-asse@arl-bs.niedersachsen.de oder schriftlich an das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Dezernat 2, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, zu senden.

Mit Ablauf der Frist sind für dieses Verfahren alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG).

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten für Zwecke des Verfahrens zur RVP einschließlich der Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Belange und der Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Das ArL Braunschweig kann der BGE und den von ihr beauftragten Dienstleistern die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zur Verfügung stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten nach der DSGVO und § 5 NDSG bleiben unberührt. Weitere Hinweise sind dem Informationsblatt zum Datenschutz unter www.beteiligung-landesplanung.de/rvp-asse oder der Internetseite des ArL Braunschweig unter www.arl-bs.niedersachsen.de/rvp-asse-beteiligung zu entnehmen. Zudem wird dieses auch zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt.

Die eingehenden Stellungnahmen werden vom ArL Braunschweig ausgewertet und zusammenfassend in Form einer Synopse aufbereitet. Diese wird anschließend auf der Internetseite des ArL Braunschweig veröffentlicht. Eine individuelle Beantwortung der Stellungnahmen ist nicht vorgesehen.

Die RVP schließt gemäß § 11 NROG mit einer Landesplanerischen Feststellung ab. Die Landesplanerische Feststellung trifft u. a. eine Aussage dazu, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Sie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im RVP beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Nach Abschluss der RVP wird eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung und die Bereitstellung im Internet werden öffentlich bekannt gemacht.